

Die Arbeitsgerichtsbarkeit des Saarlandes informiert über ihr neues Format 2018

Rechtzeitig zu Ostern am **01. April 2018** ist es soweit. Aus den drei bisherigen Arbeitsgerichten Saarbrücken, Neunkirchen und Saarlouis wird das neue

Arbeitsgericht Saarland.

Der neue Standort für das nunmehr mit landesweiter Zuständigkeit ausgestattete Arbeitsgericht Saarland liegt in unmittelbarer Nähe des Gebäudetrakts von Landgericht und Saarländischem Oberlandesgericht im Gebäude

**Hardenbergstraße 3
66119 Saarbrücken**



Auch das **Landesarbeitsgericht Saarland** zieht zeitgleich in dasselbe Gebäude, in welchem sich zusätzlich das Finanzgericht des Saarlandes befindet

Die **Postanschriften** für beide Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit lauten ab 01. April 2018 :

Arbeitsgericht Saarland

Postfach 10 15 52

66015 Saarbrücken

Landesarbeitsgericht Saarland

Postfach 10 15 52

66015 Saarbrücken

Der **Nachtbriefkasten** befindet sich am Gebäude des Landgerichts in der Franz-Josef-Röder-Straße 15.

Die Erreichbarkeit für **Fax-Übertragungen** entspricht den bisherigen Fax-Nummern am alten Standort in Saarbrücken:

Arbeitsgericht Saarland

Fax: +49 681 501-3648

Landesarbeitsgericht Saarland

Fax: +49 681 501-3607

Die **telefonische Erreichbarkeit** der Gerichte wird in Zukunft über die Zentrale der Justizbehörden des Saarlandes sichergestellt:

Tel.Nr. +49 681 501-05

Bei ausgehenden Schreiben werden die Telefonnummern der jeweils bearbeitenden Serviceeinheiten mitgeteilt, um so eine direkte telefonische Nachfrage zu ermöglichen.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit des Saarlandes nimmt wie alle anderen Gerichte des Saarlandes am elektronischen Rechtsverkehr teil, wobei nur mit qualifizierter Signatur versehene Eingänge eine wirksame Eingabe gewährleisten.

Die **EGVP-safe-ID-Nummern** lauten:

Arbeitsgericht Saarland

DE.Justiz.fd9cd423-3e6b-475d-a5d1-8656799a8580.a245

Landesarbeitsgericht Saarland

safe-sp1-1430899331151-015826647

Beide Instanzen werden aufgrund der Umzugs- und Neuorganisationsphase im Monat April 2018 nur unaufschiebbare Verhandlungstermine durchführen können. Dafür bitte ich schon jetzt um Verständnis. Eine so umfassende Strukturveränderung gab es aber in der mehr als 70-jährigen Geschichte der saarländischen Arbeitsgerichtsbarkeit bislang auch noch nicht.

Das **Arbeitsgericht Saarland** wird über 10 Kammern verfügen, wobei mit der Auflösung des Arbeitsgerichts Saarbrücken auch die Fachkammer für den öffentlichen Dienst als eigenständige beim Arbeitsgericht Saarbrücken gebildete Kammer ihre rechtliche Existenz verliert. Die neuen Az. bis 31. März 2018 noch nicht abgeschlossener Verfahren werden zeitnah nach Aufstellung des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes mitgeteilt.

Das **Landesarbeitsgericht Saarland** wird weiterhin mit 2 Kammern seine Tätigkeit versehen.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit des Saarlandes freut sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit an ihrem neuen Standort.

Mit freundlichem Gruß



Stefan F. Hossfeld, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Saarland
als Vertreter im Amt des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts